



ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR ÜBERWACHUNG VON MONTAGE UND INBETRIEBNAHME VON MASCHINEN UND ANLAGEN

Hennef, April 2024

PRÄAMBEL

1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten, wenn ein Liefergegenstand in Anwendung der Allgemeinen Bedingungen von HUZAP geliefert wird und die Parteien die Anwendung dieser Ergänzenden Bedingungen vereinbaren. Im Falle von Widersprüchen zu den Allgemeinen Bedingungen sind diese Ergänzenden Bedingungen für Überwachungsarbeiten und, sofern im Vertrag vorgesehen, Inbetriebnahmearbeiten maßgebend.

PFLICHTEN DES LIEFERERS

2. Der Lieferer hat zur vereinbarten Zeit eine oder mehrere fachkundige Überwachungspersonen einzusetzen, welche:

- a) dem Besteller oder seinem Vertreter am Montageort gemäß Ziff. 11.1 dieser Ergänzenden Bedingungen die für die Montage des Liefergegenstandes durch den Besteller bzw. für die Inbetriebnahme durch den Besteller notwendigen Anweisungen erteilen,
und
- b) die Umsetzung der Anweisungen des Lieferers überwachen.

Die Anzahl und jeweilige Qualifikation des Personals des Lieferers sowie die geschätzte Montagedauer sind gesondert zu vereinbaren.

Der Lieferer hat den Besteller rechtzeitig vor Beginn der Montage- bzw. der Inbetriebnahmearbeiten von etwaigen besonderen Gefahren in Kenntnis zu setzen, die sich aus der Ausführung der Montage und der Inbetriebnahme ergeben könnten.

3. Der Lieferer hat rechtzeitig Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Art der Montage des Liefergegenstandes hervorgeht sowie alle notwendigen Informationen für die Vorbereitung geeigneter Fundamente, für den Zugang des Liefergegenstandes sowie der erforderlichen Geräte zum Montageort und für die Herstellung aller erforderlichen Anschlüsse an den Liefergegenstand.

REGIONALE GESETZE, VORSCHRIFTEN UND REGELN

4. Der Besteller hat den Lieferer rechtzeitig von vor Ort geltenden regionalen Gesetzen, Vorschriften und Regeln in Kenntnis zu setzen, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflichten des Lieferers erforderlich ist. Der Lieferer stellt die Befolgung dieser Gesetze, Vorschriften und Regeln durch sein Personal sicher.

PFLICHTEN DES BESTELLERS

5. Der Besteller hat rechtzeitig Vorarbeiten zu leisten, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Montage des Liefergegenstandes und den ordnungsgemäßen Betrieb des Liefergegenstandes gegeben sind. Dies gilt nicht für Vorbereitungsarbeiten, die gemäß Vertrag vom Lieferer zu erbringen sind.

6. Die in Ziffer 5 genannten Vorbereitungsarbeiten sind vom Besteller nach den vom Lieferer gemäß Ziffer 3 zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Informationen auszuführen. Ist der Besteller für den Transport des Liefergegenstandes zum Montageort verantwortlich, so hat er dafür zu sorgen, dass sich der Liefergegenstand vor dem vereinbarten Termin für den Beginn der Montage- und der Überwachungsarbeiten am Montageort befindet.

7. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Er muss bereit sein, mit den Montage- und/oder Inbetriebnahmearbeiten zu beginnen und dafür sorgen, dass die Arbeiten, einschließlich der Überwachungsarbeiten, effizient durchgeführt werden können.

- b) Das Personal des Lieferers ist in der Lage, die Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der normalen Arbeitszeit zu arbeiten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- c) Er muss den Lieferer rechtzeitig vor Beginn der Montage schriftlich über alle einschlägigen, am Montageort geltenden und vom Personal des Lieferers zu beachtenden Sicherheitsvorschriften in Kenntnis setzen.
- d) Die Überwachung darf nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt werden. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Überwachungsarbeiten zu treffen und während der Überwachungsarbeiten beizubehalten.
- e) Das Personal des Lieferers hat die Möglichkeit, in der Nähe des Montageorts angemessen untergebracht und gepflegt zu werden und hat Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung, die internationalen Standards entsprechen.
- f) Er hat dem Lieferer unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zum Schutz gegen Diebstahl und Beschädigung von persönlichen Gegenständen des Personals des Lieferers zur Verfügung zu stellen.
- g) Er stellt dem Lieferer unentgeltlich ausreichende Büroflächen am Montageort zur Verfügung, die mit Internetanschluss ausgestattet sind.
- h) Er gibt kostenlos die erforderliche Unterstützung, um sicherzustellen, dass das Personal des Lieferers rechtzeitig Visa und andere offizielle Einreise-, Ausreise- bzw. Arbeitsgenehmigungen und im Lande des Bestellers ggf. erforderliche Steuerbescheinigungen sowie Zugang zum Montageort erhält.

ZEITBASIERTE ABRECHNUNG DER ÜBERWACHUNGSARBEITEN

8. Haben die Parteien die zeitbasierte Abrechnung der Überwachung vereinbart, so gilt Folgendes:

8.1 Die vom Besteller zu zahlenden Sätze ergeben sich aus den Regelungen des Vertrages oder aus den HUZAP-Montagesätzen. Die Sätze sind zahlbar ab dem Datum der Abreise vom Werk des Lieferers bis zum Datum der Rückkehr, einschließlich arbeitsfreier Zeit.

8.2 Zahlungen für die erfolgten Überwachungsarbeiten sind gegen monatliche Rechnungen vorzunehmen. Die Zahlung ist innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum vorzunehmen.

8.3 Folgende Posten werden separat in Rechnung gestellt:

- a) alle angemessenen Reisekosten, die dem Lieferer für sein Personal entstanden sind, sowie die Kosten für den Transport seiner Ausrüstung und der persönlichen Habe entsprechend der im Vertrag vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels;
- b) Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie sonstige Lebenshaltungskosten, einschließlich angemessener Tagegelder für jeden Tag der Abwesenheit des Personals des Lieferers vom Wohnsitz, einschließlich arbeitsfreier Tage und Feiertage. Taggelder sind auch bei Verhinderung aufgrund von Krankheit oder Unfall auszuzahlen;
- c) Überstunden sowie Arbeit an lokal anerkannten Ruhe- und Feiertagen bzw. außerhalb der üblichen Arbeitszeiten werden nach besonderen Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung oder nach den HUZAP-Montagesätzen; mangels einer



solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblicherweise vom Lieferer verlangten Sätzen;

- d) notwendiger Zeitaufwand für:
 - Vorbereitung und Formalitäten in Bezug auf Hin- und Rückreise des Personals des Lieferers;
 - Hin- und Rückreise und andere Reisen, auf die das Personal gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Tarifverträgen im Land des Lieferers Anspruch hat;
 - tägliche Hin- und Rückfahrten zwischen der Unterkunft und dem Montageort, sofern eine halbe Stunde pro einfache Strecke übersteigend;
- e) sämtliche vertragsgemäße Ausgaben des Lieferers für seine Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen;
- f) sämtliche Steuern und Abgaben, die der Lieferer oder sein Personal im Land der Überwachungsarbeiten vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat;
- g) alle nicht unter a) - f) fallende Kosten, die vom Lieferer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und die durch einen Umstand verursacht wurden, der nicht dem Lieferer zuzuschreiben ist.

PAUSCHALIERTE ABRECHNUNG DER ÜBERWACHUNGSARBEITEN

9. Haben die Parteien für die Bezahlung der Überwachungsarbeiten einen Pauschalbetrag zu Grunde gelegt und ist diese Pauschale nicht im Preis für den Liefergegenstand bereits enthalten, hat die Zahlung gegen entsprechende Rechnungen zu 10 % bei Unterzeichnung des Vertrages, zu 30 % bei Beginn der Überwachungsarbeiten und die Begleichung des Restbetrages der Pauschale bei Abschluss der Überwachungsarbeiten zu erfolgen.

10. Der vereinbarte Pauschalpreis umfasst alle unter Ziffer 8.3 (a) bis (e) aufgeführter Posten. Bei Verzögerung oder Einstellung der Überwachung aus Gründen, die dem Besteller oder einem seiner Vertragspartner, nicht aber dem Lieferer, zuzurechnen sind, entschädigt der Besteller den Lieferer für alle daraus resultierenden zusätzlichen Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- a) Kosten und Zusatzarbeiten aufgrund der Verzögerung;
- b) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten zum und vom Montageort;
- c) zusätzliche Kosten, einschließlich Kosten, die dem Lieferer dadurch entstehen, dass seine Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;
- d) zusätzliche Kosten für Reisen sowie für Unterkunft und Verpflegung des Personals des Lieferers;
- e) zusätzliche Finanzierungskosten und Kosten für Versicherungen;
- f) andere belegte Kosten, die dem Lieferer aufgrund von Abweichungen vom Überwachungsprogramm entstanden sind;
- g) alle nicht unter a) - f) fallende Kosten, die vom Lieferer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und die durch einen Umstand verursacht wurden, der nicht dem Lieferer zuzuschreiben ist.

Wenn diese Kosten zeitabhängig sind, richten sich diese Sätze nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung oder den HUZAP-Montagesätzen; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblicherweise vom Lieferer verlangten Sätzen.

VERTRETER AM MONTAGEORT UND ÜBERWACHUNGSREGISTER

11.1. Jede der Parteien benennt durch schriftliche Mitteilung eine Person, die sie während der Überwachung vertreten soll. Eine solche Benennungsmittteilung muss rechtzeitig vor Beginn der Montage- und Überwachungsarbeiten erfolgen. Sofern im

Vertrag nichts anderes festgelegt ist, sind sie befugt, in allen die Montagearbeiten und die Überwachung betreffenden Angelegenheiten im Namen ihrer jeweiligen Partei zu handeln. Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen darauf Bezug genommen wird, dass eine Mitteilung schriftlich zu erfolgen hat, ist der Vertreter berechtigt, eine solche Mitteilung für die von ihm vertretene Partei entgegenzunehmen.

11.2. Der Lieferer führt ein Überwachungsregister, in das er sämtliche erfolgte Montage- und Überwachungsarbeiten sowie etwaig aufgetretene Probleme einträgt, einschließlich aller Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften. Das Überwachungsregister ist täglich von den Vertretern der Parteien zu aktualisieren und zu unterzeichnen.

AUßERVERTRAGLICHE ARBEITEN

12. Der Besteller ist nicht berechtigt, das Personal des Lieferers zur Vornahme von Arbeiten, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferers heranzuziehen.

EINSTELLUNG DER ÜBERWACHUNGSARBEITEN

13. Bleibt die Begleichung einer Rechnung zum Fälligkeitstermin aus, ist der Lieferer berechtigt, die Überwachung ohne vorherige Ankündigung einzustellen und sein Personal abzuziehen.

14. Werden die Montagearbeiten aus Gründen eingestellt, die nicht vom Lieferer zu verantworten sind:

- a) ist der Besteller berechtigt, das Personal des Lieferers nach Hause zu schicken, sofern er die sich daraus ergebenden Kosten trägt;
- b) ist der Lieferer berechtigt, sein Personal auf Kosten des Bestellers zurückzurufen, sofern die Einstellung der Montagearbeiten über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus fortbesteht.

Wird das Personal des Lieferers nach Hause geschickt oder gemäß dieser Ziffer zurückgerufen, führt dies nicht zur Beendigung des Vertrages und seine Durchführung ist lediglich so lange ausgesetzt, bis der Besteller schriftlich die Rückkehr des Personals des Lieferers an den Montageort unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen oder einer anderweitig vereinbarten Frist verlangt. Dauert die Einstellung der Montagearbeiten länger als drei Monate, ist der Lieferer zur Kündigung des Vertrages über die Überwachungsarbeiten berechtigt. Der Lieferer hat in diesem Fall Anspruch auf eine Entschädigung.

Bei einer zeitbasierten Abrechnung der Überwachung hat er Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeitszeit, der entstandenen Kosten sowie auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 25 %, oder eines anderen zwischen den Parteien vereinbarten Prozentsatzes der aufzuwendenden Zeit, wenn die Montage und Überwachung planmäßig abgeschlossen worden waren. Bei einer Überwachung mit pauschalierter Abrechnung hat er Anspruch auf Zahlung des noch nicht ausgezahlten Teils des Pauschalbetrages, abzüglich der durch die Kündigung ersparten Kosten.

HAFTUNG DES LIEFERERS

15. Der Lieferer haftet für sämtliche Schäden am Liefergegenstand und am Eigentum des Bestellers, die durch Fahrlässigkeit des Lieferers während der Überwachung verursacht werden, sowie für sämtliche Mängel der Montagearbeit, die auf eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Lieferers gemäß Ziff. 2 zurückzuführen sind. Die maximale Haftung des Lieferers ist jedoch der Höhe nach auf den für die Überwachungsarbeit in Rechnung gestellten oder in Rechnung zu stellenden Preis begrenzt. Werden durch ordnungsgemäße die Fahrlässigkeit oder Erfüllung der Pflichten die nicht des Lieferers zusätzliche Montagearbeiten erforderlich, so hat der Lieferer damit verbundene Überwachungsarbeit unentgeltlich zu erbringen.

16. Sofern nichts anderes in diesen ergänzenden Bedingungen vereinbart ist, ist eine Haftung des Lieferers gegenüber dem Besteller für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.